



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gesundheitsamt

Varizellen (Windpocken), Herpes zoster (Gürtelrose)

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Infektionsweg u. Inkubationszeit	Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Die Inkubationszeit (Zeitraum zwischen dem Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und dem Auftreten der ersten Symptome) kann 8–28 Tage betragen, sie liegt in der Regel bei 14–16 Tagen.
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1–2 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und endet 5–7 Tage nach Auftreten der letzten Bläschen. Patienten mit Herpes zoster sind bis zur Verkrustung der Bläschen ansteckungsfähig (Schmierinfektionen).
Zulassung nach Krankheit	Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch die betroffene Person nicht mehr zu befürchten ist. Bei Varizellen ist eine Wiedenzulassung zu Kita / Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen eine Woche nach Beginn der Erkrankung möglich, sofern es sich um einen unkomplizierten Verlauf handelt. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Nicht erforderlich
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Wirksame Hygienemaßnahmen sind nicht bekannt.
Präventive Maßnahmen	Seit August 2004 ist die Varizellen-Schutzimpfung von der STIKO für alle Kinder und Jugendlichen empfohlen.
Medikamentöse Prophylaxe	Bei ungeimpften Personen, die noch nicht an Windpocken erkrankt waren und Kontakt zu Risikopersonen (z. B. Schwangere, Neugeborene, Personen mit eingeschränktem Immunsystem aufgrund schwerer Grunderkrankungen) hatten, ist eine postexpositionelle Impfung innerhalb von 5 Tagen nach Exposition (Kontakt) oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Hautausschlags beim Erkrankten zu erwägen. Für besonders gefährdete Personen ist innerhalb 96 Stunden nach Kontakt die Gabe eines spezifischen Immunglobulins zu erwägen [Varicella-Zoster-Immunglobulin (VZIG)]. Schwangere, die bisher keine Windpocken hatten, sollten mit ihrem Arzt Kontakt aufnehmen.

Für **Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

Symptome

- Erkältungserscheinungen, leichtes Fieber
- Ausschlag: schubweise Bläschen am ganzen Körper
- Die Bläschen füllen sich zunehmend mit Flüssigkeit und trocknen dann ein. Da über mehrere Tage schubweise neue Bläschen auftreten, kann man gleichzeitig mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen, eingetrocknete Bläschen, Krusten und Narben erkennen.
- starker Juckreiz am ganzen Körper
- In der Regel unkomplizierter Verlauf. Mögliche Komplikationen sind: Eitrige Haut- und Schleimhautentzündung, Gehirn- und Hirnhautentzündung, Lungenentzündung u. a.